

VR Aktuell

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Steuererklärung 2025

1 WERBUNGSKOSTEN
Von Arbeitsweg
bis Homeoffice

2 SONDERAUSGABEN
Von Kinderbetreuung
bis Ausbildung

3 ABGELTUNGSTEUER
Von privaten Erträgen
bis Kirchensteuer

Clever planen, mehr rausholen

Jetzt gut vorbereitet starten

Das neue Jahr bringt gewiss viele Herausforderungen mit sich, dennoch sollte die Steuererklärung dabei nicht auf der Strecke bleiben. Denn eine frühzeitige Bearbeitung zahlt sich finanziell oft aus. Eine gründliche Vorbereitung hilft, Fehler zu vermeiden und die maximale Erstattung zu sichern. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen und den wichtigsten Neuerungen vertraut zu machen. So behalten Sie den Überblick und vermeiden unnötigen Stress im weiteren Jahresverlauf.

Das Wichtigste auf einen Blick

Diese Ausgabe von VR Aktuell bietet umfangreiche Informationen und praktische Tipps, um die Steuererklärung 2025 problemlos zu meistern. Wie bereitet man sich optimal vor? Welche Unterlagen sind nötig? Worauf ist besonders zu achten? Überdies beinhaltet die Ausgabe Wissenswertes zur Abgeltungsteuer und zu aktuellen steuerlichen Änderungen. Zögern Sie nicht, sich frühzeitig zu informieren, und schieben Sie die Steuererklärung nicht unnötig auf. Ein Blick auf die Inhalte lohnt sich.

Arbeitswege

Für jeden Arbeitstag ist es unabhängig vom Verkehrsmittel möglich, eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer für die ersten 20 Kilometer geltend zu machen. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich diese auf 0,38 Euro. Ab der Steuererklärung für 2026 gelten dann 0,38 Euro einheitlich bereits ab dem ersten Kilometer. Dabei wird nur ein Ort als erste Tätigkeitsstätte berücksichtigt. Dieser sollte idealerweise schriftlich mit dem Arbeitgeber festgelegt sein. Fahrten dorthin werden mit der Entfernungspauschale angesetzt. Dabei bildet die kürzeste Straßenverbindung den Maßstab für die Entfernung. Eine längere, aber verkehrsgünstigere Strecke kann nur angesetzt werden, wenn sie regelmäßig genutzt wird. Der maximale Abzugsbetrag liegt bei 4.500 Euro, es sei denn, Sie nutzen einen eigenen oder bereitgestellten Pkw (zum Beispiel Firmenwagen). Werden öffentliche Verkehrsmittel verwendet, können höhere Kosten nur mit Nachweis berücksichtigt werden.

Berufliche Auswärtstätigkeit

Bei vorübergehender beruflicher Tätigkeit außerhalb des gewöhnlichen Arbeitsorts ist es bei Nutzung des privaten Pkws möglich, 0,30 Euro pro Kilometer als Werbungskosten anzusetzen. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen die tatsächlich angefallenen Kosten geltend gemacht werden. Gleichermaßen gilt für Übernachtungskosten im Inland. Für den Verpflegungsmehraufwand können folgende Pauschbeträge berücksichtigt werden:

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand

Dauer der Abwesenheit	Mehr als 8 Stunden: 14 Euro 24 Stunden (Kalendertag): 28 Euro
Dauer der Abwesenheit unerheblich	An- und Abreisetag bei Übernachtung: je 14 Euro
Kürzung für eine vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten gestellte Mahlzeit	Für ein Frühstück 5,60 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen je 11,20 Euro

Tagespauschale Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können pauschal mit 1.260 Euro abgesetzt werden. Vorausgesetzt: Das Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit. Arbeitsecken oder Räume, die auch zu anderen Zwecken genutzt werden, reichen nicht aus. Der Pauschbetrag wird für jeden vollen Monat anteilig gekürzt, in dem das Arbeitszimmer nicht als solches genutzt wird. Nutzen mehrere Steuerpflichtige das Arbeitszimmer, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für jeden Einzelnen vorliegen. Sollte das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellen und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, ist es möglich, pro genutztem Tag eine Tagespauschale in Höhe von sechs Euro bis zum Höchst-

betrag abzuziehen. Dies gilt auch für Tage, an denen zusätzlich die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, wie bei Lehrerinnen und Lehrern, die zu Hause Unterricht vor- und nachbereiten.

Tagespauschale Homeoffice

Für jeden Tag, an dem überwiegend im Homeoffice gearbeitet und keine erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wurde, können sechs Euro geltend gemacht werden, maximal 1.260 Euro im Jahr. Dieser Betrag wird auf den Werbungskostenpauschbetrag von 1.230 Euro angerechnet. Ein Abzug der Tagespauschale ist nicht möglich, wenn die Jahrespauschale für ein Arbeitszimmer geltend gemacht wird. Nicht enthalten sind in beiden Pauschalen Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie Computer, Bürobedarf sowie Telefon- und Internetkosten.

Doppelte Haushaltungsführung

Die Kosten für eine Zweitwohnung am Tätigkeitsort sowie die Aufwendungen für Familienheimfahrten können zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten abgesetzt werden, sofern an einem anderen Ort ein eigener Hausstand geführt wird. Dies ist der Fall, wenn eine Wohnung entweder allein oder gemeinsam mit der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner oder der Lebenspartnerin bzw. dem Lebenspartner genutzt wird und eine Kostenbeteiligung erfolgt. Für die erste Fahrt zum Beschäftigungsamt und die letzte Fahrt von dort zum eigenen Hausstand können 0,30 Euro pro Fahrtkilometer geltend gemacht werden. Ebenso werden die Kosten für eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob tatsächlich weniger Fahrtkosten entstanden sind, zum Beispiel bei Mitfahrglegenheiten. Die Erhöhung der Kilometerpauschale für Fernpendler auf 0,38 Euro gilt auch hier beziehungsweise ab der Steuererklärung 2026 dann bereits ab dem ersten Fahrtkilometer (s. o.). Die Unterkunftskosten können ebenfalls abgesetzt werden, jedoch mit höchstens 1.000 Euro pro Monat. Zusätzlich können die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat geltend gemacht werden. In den ersten drei Monaten der doppelten Haushaltungsführung können auch Verpflegungsmehraufwendungen gemäß den Pauschalen für eine Auswärtstätigkeit berücksichtigt werden.

Beispiele für weitere Werbungskosten

Bewerbungskosten	Kosten für vorbereitende Kurse, Anzeigen, Fotos, Kopien etc. zuzüglich Fahrtkosten/Verpflegung (siehe Auswärtstätigkeit)
Berufsbedingte Umzugskosten	Speditionskosten und Kosten der Wohnungssuche sind abzugsfähig. Für sonstige Umzugsauslagen gibt es Pauschbeträge: Berechtigte/r 964 Euro, jede weitere Person (Ehepartner/in/Kind) je 643 Euro.
Fachliteratur	Wichtig: Aus dem Beleg muss der Titel hervorgehen.



Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes – etwa Gebühren für eine Kita oder Tageseltern – können ab 2025 mit 80 Prozent, maximal 4.800 Euro, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung: Das Kind ist noch nicht 14 Jahre alt oder aufgrund einer vor Ende des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht in der Lage, sich selbst zu versorgen. Außerdem muss eine Rechnung ausgestellt sowie die Zahlung auf das Konto der betreuenden Person erfolgt sein. Aufwendungen für Unterricht oder Freizeitaktivitäten sind nicht abzugsfähig.

Ausbildungskosten

Mit bis zu 6.000 Euro können Studien- und Teilnahmegebühren, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, Fahrtkosten sowie weitere Mehraufwendungen durch eine auswärtige Unterbringung oder ein Auslandssemester als Sonderausgaben abgesetzt werden. Erfolgt die Ausbildung innerhalb eines Dienstverhältnisses, können die Aufwendungen als Werbungskosten unbegrenzt geltend gemacht werden. Für die Fahrten zur Ausbildungsstätte gilt die Entfernungspauschale.

Außergewöhnliche Belastungen

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen unter anderem Kosten für eine Krankheitsbehandlung oder Pflegebedürftigkeit sowie die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung nach Naturkatastrophen. Auch Beerdigungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar sein. Prozesskosten für einen Rechtsstreit können nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Die Kosten einer Ehescheidung sind regelmäßig nicht abzugsfähig. Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Fahrzeugs oder einer Wohnung sowie für die Sanierung eines Gebäudes zur Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen sind unter bestimmten Bedingungen absetzbar.

Lohnsteuerermäßigung rechtzeitig nutzen

Für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, die voraussichtlich im Jahr 2026 entstehen, können Sie einen Freibetrag beantragen. Dieser kann für ein oder zwei Jahre gültig sein. Er kann gestellt werden, wenn die Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro übersteigen und der übersteigende Betrag sowie Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen zusammen mehr als 600 Euro betragen. Ein Antrag für 2026 muss spätestens bis zum 30. November 2026 gestellt werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende können einen erhöhten Entlastungsbetrag von bis zu 4.260 Euro jährlich geltend machen. Vorausgesetzt: Ein Kind gehört zum Haushalt, für dieses wird Kindergeld oder ein Freibetrag gewährt, es ist in der Wohnung gemeldet und verfügt über eine Steueridentifikationsnummer. Der Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 240 Euro. Als alleinstehend gilt auch, wer dauernd getrennt lebt oder verwitwet ist, jedoch nicht, wer mit einer anderen volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

Energetische Sanierung der eigenen Wohnung

Für energetische Maßnahmen an einem zum eigenen Wohnen genutzten eigenen Gebäude kann per Antrag die Einkommensteuer im Jahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im Folgejahr um jeweils sieben Prozent der Aufwendungen, höchstens je 14.000 Euro, und im übernächsten Jahr um sechs Prozent, höchstens 12.000 Euro, reduziert werden. Voraussetzung: Das Gebäude ist älter als zehn Jahre. Zu energetischen Maßnahmen zählen unter anderem Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen, Erneuerung der Fenster oder Außentüren sowie die Erneuerung der Heizungsanlage.

Beispiele für weitere Werbungskosten

Berufstypische Arbeitskleidung	Labor- oder Arztkittel, spezielle Schutzkleidung, Amtstrachten und Uniformen sowie Aufwendungen für Reparatur, Reinigung und Pflege
Arbeitsmittel/Büroausstattung (Computer etc.)	Bei Anschaffungskosten bis 952 Euro brutto (= 800 Euro netto) Sofortabzug, darüber Verteilung auf die Nutzungsdauer
Fortbildungskosten (etwa Seminare)	Kursgebühren, Fahrtkosten/Verpflegungsmehraufwendungen wie bei Auswärtstätigkeit
Berufsverbände	Beiträge zu Gewerkschaften, Kammern usw.

Gut zu wissen

Abgabefristen variieren

Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, muss diese für 2025 bis zum 31. Juli 2026 erfolgen. Besteht keine Verpflichtung, können Sie für 2025 bis zum 31. Dezember 2029 einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen.

3 ABGELTUNGSTEUER

von privaten Erträgen bis Kirchensteuer

Abgeltungsteuer

Für private Kapitalerträge gilt eine Abgeltungsteuer von 25 Prozent. Diese wird in der Regel von Banken direkt an das Finanzamt abgeführt. Der moderate Steuersatz ist für viele vorteilhaft, da er oft günstiger ist als der persönliche Steuersatz (14 bis 45 Prozent). Wenn das zu versteuernde Einkommen bei maximal 20.000 Euro (bei gemeinsam veranlagten Partnern maximal 40.000 Euro) liegt, kann der persönliche Steuersatz vorteilhafter sein. Sie können dann die Veranlagung zum persönlichen Steuersatz wählen. Das Finanzamt prüft, ob die Abgeltungsteuer oder die tarifliche Einkommensteuer günstiger ist.

Werbungskosten bei der Abgeltungsteuer

Werbungskosten bei privaten Kapitalerträgen, wie Kontoführungsgebühren oder Depotgebühren, mindern die Abgeltungsteuer nicht. Stattdessen gibt es einen Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro (2.000 Euro bei Ehepartnerinnen/Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern). Dieser kann per Freistellungsauftrag in Anspruch genommen werden.

Lassen Sie sich beraten!

Diese Ausgabe von VR Aktuell bietet eine Übersicht und erste Anregungen. Für detaillierte Fragen sollten Sie sich an Steuerfachleute wenden.

Für wen ist eine Jahressteuerbescheinigung für 2025 nötig?

Eine Steuerbescheinigung benötigen Sie, wenn Sie beim Finanzamt die Erstattung von Steuerabzügen beantragen möchten, die von der Bank an das Finanzamt abgeführt wurden. Etwa wenn:

- der Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft wurde,
- der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt (Günstigerprüfung),
- Gewinne mit Verlusten aus anderen Bankverbindungen verrechnet werden können,
- die Steuerabführung der Bank korrigiert werden muss (z. B. bei Ersatzbemessungsgrundlagen).

Kirchensteuer und Abgeltungsteuer

Sind Sie kirchensteuerpflichtig, erhebt die Bank diese automatisch auf Kapitalerträge, wenn die Abgeltungsteuer anfällt. Dies geschieht basierend auf dem Kirchensteuerabzugsmerkmal („KiStAM“). Falls Sie dies nicht wünschen, können Sie einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Dann müssen Sie die abgeführte Kapitalertragsteuer in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots (Ehe/Lebenspartnerschaft) werden die Erträge zur Hälfte für das Kirchensteuerverfahren zugerechnet.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Autor: Dirk Pick, BVR
Co-Autor: Fabian Steinlein, BVR
Objektleitung: Manuela Nägel, DG Nexion eG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
E-Mail: manuela.naegel@dg-nexolution.de
Verlag und Vertrieb: DG Nexion eG, vertreten durch den Vorstand:
Marco Rummer (Vorsitzender), Dr. Sandro Reinhardt, Florian P. Schultz,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf. agentur für kommunikation GmbH,
Valentin-Senger-Straße 15, 60389 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, iStock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Dezember 2025 abgeschlossen.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.